Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Beauftragter für das
Informations-
freiheitsgesetz

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn

Dr. Clemens Hagebölling

HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-550-0
FAX 022899-550-1620

Beauftragte.Informationsfreiheit@
bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.00 Uhr

Antragsteller

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 05.06.2019
Aktenzeichen: 1-10-22-00/14-19
Datum: 14.06.2019
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr [redacted]

vielen Dank für Ihren o.a. Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, mit dem Sie sich über die Differenz zwischen dem Ausstattungs-Soll und dem Ausstattungs-Ist im Bereich LF-Kats und SW-KatS informieren.

Erlauben Sie mir zunächst den Hinweis, dass die vom Bund finanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Gerät für den ergänzenden Katastrophenschutz nach einem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Ausstattungskonzept beschafft und an die Länder (in der Regel den Innenministerien) zur Verteilung in eigener Zuständigkeit übergeben werden.

Die Aufteilung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fahrzeuge auf die örtlichen Aufgabenträger wird allein von den Ländern nach eigenem Ermessen und eigener Risikoeinschätzung vorgenommen. Der Bund hat und nimmt keinen Einfluss auf die Verteilung der Fahrzeuge und der Ausstattung innerhalb eines Landes. Er hält sich jedoch streng an das Prinzip einer möglichst gleichmäßigen (prozentualen) Ausstattung in allen Ländern. D. h. er bedient mit jedem neuen Fahrzeug zuerst das Land mit der größten prozentualen Lücke (Soll-Ist-Vergleich) zum Zeitpunkt der Auslieferungen.

Die Verteilung wird dadurch beeinflusst, dass in die Jahre gekommene Bundesfahrzeuge ausgesondert und damit ersetzt werden müssen. Es können sich daher ständig Verschiebungen bei der Zuweisung von Fahrzeugen an die Länder ergeben.

Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Dieses Vorgehen bei der Verteilung von Bundesfahrzeugen wurde zuletzt in der Sitzung des Arbeitskreises V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung" der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 11./12.10.2017 erörtert und nicht beanstandet.

Das Ausstattungssoll des ergänzenden Katastrophenschutzes, das ab dem 27.02.2019 gilt, sieht derzeit 5.421 Einsatzfahrzeuge sowie Ausstattung vor. Eine Übersicht über Art und Umfang der Ausstattung zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder für Zwecke des Zivilschutzes und eine Soll-Aufstellung zu den Fahrzeugen sowie zu der Besatzung können Sie auf unserer Website unter https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivilschutz/ZivilschutzfahrzeugeundAusstattung/Zivilschutzfahrzeugeundausstattung_node.html abrufen.

Eine Übersicht über die Fahrzeugentwicklung im Bereich Brandschutz inkl. Soll-Ist-Gegenüberstellung seit 2013 können Sie zudem beispielweise der öffentlich zugänglichen Anlage 1 der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage vom 27.03.2019 (Drs. 19/8756) entnehmen (Drs. 19/9412) (https://www.bundestag.de/dokumente).

Wie viele Fahrzeuge (LF-Kats und SW-KatS) aktuell jeweils für die einzelnen Bundesländer vorgesehen und wie viele derzeit tatsächlich vorhanden sind, können Sie der diesem Schreiben als **Anlage** beigefügten Tabelle (Stand 06.06.2019) entnehmen.

Für Ihr weiteres Interesse an den Aufgaben des Bundes im Bereich des Zivilschutzes und der damit verbundenen Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder empfehlen wir Ihnen einen Besuch unserer Website https://www.bbk.bund.de.

Da Sie mit Ihrem Antrag an das BBK keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und keine Informationen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) begehren, sind die entsprechenden Normen des UIG wie auch des VIG, die Sie in Ihrem Antrag zitieren, im Weiteren nicht einschlägig.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am BBK.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Hagebölling

Dr. Clemens Hagebölling
Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz

Datenschutzhinweis:
Das BBK verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für die aktuelle Kommunikation und für spätere Rückfragen. Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Entfällt diese Notwendigkeit, werden die Daten umgehend gelöscht. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten durch das BBK erhalten Sie anhand unserer Datenschutzerklärung auf https://www.bbk.bund.de.